

# **S t a t u t e n FoyersBasel**

## **A. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1

Unter dem Namen „FoyersBasel, Verein pädagogisch-therapeutischer Institutionen für weibliche Jugendliche, Basel“ besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Basel.

Art. 2

Zweck des Vereins ist das Betreiben von Institutionen für weibliche Jugendliche, nämlich der stationären Einrichtungen Beobachtungsstation, Wohngruppe und Durchgangsstation sowie der Tageseinrichtung zur beruflichen Integration Interkulturelles Foyer Bildung und Beruf.

## **B. Mitgliedschaft**

Art. 3

Jede Person, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen, kann auf Vorschlag eines Mitglieds und auf Einladung des Vorstands Mitglied werden. Die Zahl der Mitglieder soll mit Einschluss der Vorstandsmitglieder auf rund dreissig Personen, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Vernetzungen aufgenommen werden, beschränkt bleiben.

## **C. Vereinsorgane**

Art. 4

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

### *a) Mitgliederversammlung*

Art. 5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung
5. Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge
6. Auflösung oder Neugründung eines Foyers sowie Fusion von Foyers
7. Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, soweit nicht Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangen.

## Art. 6

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich, und zwar im ersten Semester, zusammen. Sie wird vom Präsidium schriftlich mindestens 14 Tage zuvor einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium einzureichen.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidium, bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann auch ein Tagespräsidium bezeichnen.

## Art. 7

Durch Vorstandsbeschluss oder durch Begehren eines Fünftels der Mitglieder, wobei die zu behandelnden Geschäfte anzugeben sind, kann jederzeit die Mitgliederversammlung ausserordentlicherweise einberufen werden.

## Art. 8

Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geschieht offen, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst; bei Stimmgleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.

## *b) Vorstand*

### Art. 9

Der Vorstand besteht aus 5 – 10 Mitgliedern. Er wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst.

### Art. 10

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

Im Einzelnen hat er namentlich folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
2. Einladung und Aufnahme neuer Mitglieder
3. Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung (vgl. Art. 13)
4. Bildung von Kommissionen
5. Regelung der Zeichnungsberechtigungen
6. Verkehr mit den Behörden (insbesondere Leistungsverhandlungen)
7. Regelung der Anstellungsbedingungen
8. Erstellung Jahresbericht, Jahresrechnung/Bilanz
9. Abnahme Budget

Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung bedarf einer Zweidrittelmehrheit des gesamten Vorstands.

Art. 11

Der Vorstand tritt mindestens viermal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen. Er wird vom Präsidium einberufen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Eine Delegation der Geschäftsleitung oder die gesamte Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen von Amtes wegen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Vorstand gegenüber antragsberechtigt. Anträge sind vom Vorstand zeitnah zu behandeln. Der Vorstand definiert je nach Bedarf die Sitzungsanteile mit und ohne Geschäftsleitung.

Bei Geschäften, die eine Beschwerde gegen ein Foyer, gegen ein Geschäftsleitungsmitglied oder gegen ein Vorstandsmitglied zum Inhalt haben, treten die betroffenen Personen in den Ausstand. Die betroffene Person im Ausstand wird vor Beschlussfassung im Vorstand zur Sache angehört. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Ausstandsregeln.

*c) Revisionsstelle*

Art. 12

Die Revision wird von Dritten wahrgenommen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen vor.

## **D. Geschäftsleitung**

Art. 13

Geschäftsführung und Foyerleitungen bilden zusammen die Geschäftsleitung.

Die Geschäftsführung ist zuständig für die operative Gesamtleitung und trägt die finanzielle Gesamtverantwortung.

Den Foyerleitungen obliegt die fachliche, personelle und finanzielle Leitung des betreffenden Foyers.

Die Geschäftsleitung wird von der Geschäftsführung präsiert. Aufgaben und Organisation der Geschäftsleitung werden in einem vom Vorstand zu genehmigenden Reglement festgehalten.

## **E. Finanzielles und Haftung**

Art. 14

Die Mittel des Vereins werden gebildet aus:

a) Beiträgen aus der öffentlichen Hand

- b) Spenden
- c) Übrige Erträge

Art. 15

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **F. Statutenänderung, Auflösung des Vereins**

Art. 17

Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden nötig.

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenden.  
Bei Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Reinvermögen an die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnütziges GGG, Basel, mit der Auflage, es einem ähnlichen Zwecke zuzuführen.

Die Vorsitzende



Bianka Fürbringer

Die Protokollführerin



Barbara Tschopp

Basel, Juli 2022